

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 6. Mai 1982

89. Stück

- 
216. Kundmachung: Beitritt Indonesiens zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
217. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Vereinten Nationen mit Dienstort in Österreich
218. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Organisation
- 

**216. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1982 betreffend den Beitritt Indonesiens zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Indonesien am 7. Oktober 1981 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 361/1981) hinterlegt. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. XII Abs. 2 für Indonesien am 5. Jänner 1982 in Kraft getreten.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Indonesien nachstehende Erklärung abgegeben:

„Gemäß der Bestimmung des Art. I Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Republik Indonesien, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung jener Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind und daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, ob vertraglich oder nicht, anwenden wird, die nach dem indonesischen Gesetz als Handelssachen angesehen werden.“

**217. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Vereinten Nationen mit Dienstort in Österreich**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 12. Jänner 1982

Herr Generalsekretär!

Unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen erzielte Übereinstimmung betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Vereinten Nationen beehre ich mich vorzuschlagen, den Angestellten der Vereinten Nationen mit Dienstort in Österreich und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, unbeschadet des Abkommens vom 13. April 1967 über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung\*), noch die folgenden Vorrechte einzuräumen:

1. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des öster-

Kreisky

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 245/1967

reichischen Einkommenssteuerrechts oder Vermögenssteuerrechts fallen.

2. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der Bediensteten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Vereinten Nationen finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die bestätigende Antwort der Vereinten Nationen ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen darstellt, das 30 Tage nach einer Mitteilung der Österreichischen Bundesregierung an die Vereinten Nationen, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

**Willibald Pahr m. p.**

S. E.  
Javier Pérez de Cuéllar  
Generalsekretär der Vereinten Nationen  
New York

UNITED NATIONS

27 January 1982

Excellency,

I have the honour to refer to your letter dated 12 January 1982 which, in the English language, reads as follows:

“I have the honour to refer to the accord reached between representatives of the Austrian Federal Government and the United Nations regarding exemption of United Nations officials from certain taxes and to propose that the following additional privileges be granted to United Nations officials with duty station in Austria and members of their families forming part of their household, provided they are not Austrian nationals or stateless persons permanently resident in Austria, without prejudice to the Agreement regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization signed on 13 April 1967:

1. Exemption from taxation on all income and property of officials and members of their families forming part of their households, insofar as such income and property do not come under the limited tax liability of the Austrian legislation on taxation of income or property.

2. Exemption from inheritance and gift taxes, insofar as such arise solely from the fact that the

officials and members of their households reside or maintain their usual domicile in Austria.

If this proposal meets with the approval of the United Nations, I have the honour to propose that this Note and your affirmative reply thereto, shall constitute an Agreement between the Federal Government of Austria and the United Nations that will come into force 30 days after notification of the United Nations by the Austrian Federal Government that the statutory requirements for its entry into force have been met.”

I have the honour to confirm that the above mentioned proposal is acceptable to the United Nations and that your note and this reply shall constitute an Agreement between the United Nations and the Federal Government of Austria.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

**Javier Pérez de Cuéllar m. p.**  
Secretary General

His Excellency  
Mr. Willibald Pahr  
Minister for Foreign Affairs of Austria  
Vienna

(Übersetzung)

VEREINTE NATIONEN

27. Jänner 1982

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer am 15. Jänner 1982 eingelangten Note zu bestätigen, die in englischer Sprache folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme . . . . (es folgt der weitere Text der österreichischen Eröffnungsnote in deutscher Sprache) . . . . in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Vereinten Nationen gefunden hat und Ihre Note und diese Antwort ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung darstellen.

Empfangen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Javier Pérez de Cuéllar m. p.**  
Generalsekretär

S. E. Willibald Pahr  
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
Wien

Das vorstehende Abkommen ist gemäß seiner Ziffer 2 zweiter Absatz am 1. April 1982 in Kraft getreten.

**Kreisky**

**218. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Organisation**

S. E.  
Hans Blix  
Generaldirektor der  
Internationalen Atomenergie-Organisation  
W i e n

DER BUNDESMINISTER  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 12. Jänner 1982

INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY

27 January 1982

Herr Generaldirektor!

Sir,

Unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Atomenergie-Organisation erzielte Übereinstimmung betreffend die Einräumung bestimmter zusätzlicher Privilegien an die Angestellten der Organisation beehre ich mich vorzuschlagen, den Angestellten der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, unbeschadet der Bestimmungen des Abkommens vom 11. Dezember 1957 zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>\*)</sup>, noch die folgenden Vorrechte einzuräumen:

I have the honour to refer to your note received on 15 January 1982 which, in the English language, reads as follows:

“With reference to the accord reached between representatives of the Austrian Federal Government and the International Atomic Energy Agency regarding the granting of certain additional privileges to the officials of the Agency I have the honour to propose that the officials of the International Atomic Energy Agency and members of their families forming part of their household, provided they are not Austrian nationals or stateless persons permanently resident in Austria, be granted the following privileges without prejudice to the provisions of the Agreement of 11 December 1957 between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency relating to the International Atomic Energy Agency’s headquarters:

1. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommenssteuerrechts oder Vermögenssteuerrechts fallen.

1. Exemption from taxation on all income and property of officials and members of their families forming part of their households, insofar as such income and property do not come under the limited tax liability of the Austrian legislation on taxation of income or property.

2. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der Bediensteten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht.

2. Exemption from inheritance and gift taxes, insofar as such arise solely from the fact that the officials or members of their households reside or maintain their usual domicile in Austria.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Internationalen Atomenergie-Organisation finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die bestätigende Antwort der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellt, das 30 Tage nach einer Mitteilung der Österreichischen Bundesregierung an die Internationale Atomenergie-Organisation, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft tritt.

If this proposal meets with the approval of the International Atomic Energy Agency, I have the honour to propose that this Note and your affirmative reply thereto, shall constitute an Agreement between the Federal Government of Austria and the International Atomic Energy Agency that will come into force 30 days after notification of the International Atomic Energy Agency by the Austrian Federal Government that the statutory requirements for its entry into force have been met.”

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

I have the honour to confirm that the above mentioned proposal is acceptable to the International Atomic Energy Agency and that your note and this reply shall constitute an Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Federal Government of Austria.

Willibald Pahr m. p.

<sup>\*)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 82/1958

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Hans Blix m. p.  
Director General

His Excellency  
The Minister for Foreign Affairs  
Federal Ministry of Foreign Affairs

1014 Vienna

(Übersetzung)

INTERNATIONALE  
ATOMENERGIE-ORGANISATION

27. Jänner 1982

Herr Minister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer am 15. Jänner 1982 eingelangten Note zu bestätigen, die in englischer Sprache folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme . . . . (es folgt der weitere Text der österreichischen Eröffnungsnote in deutscher Sprache) . . . . in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Internationalen Atomenergie-Organisation gefunden hat und Ihre Note und diese Antwort ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Österreichischen Bundesregierung darstellen.

Empfangen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hans Blix m. p.  
Generaldirektor

S. E.  
Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

1014 Wien

Das vorstehende Abkommen ist gemäß seiner Ziffer 2 zweiter Absatz am 1. April 1982 in Kraft getreten.

Kreisky

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.